

Rat der
Eidgenössischen
Technischen
Hochschulen

Conseil des
écoles
polytechniques
fédérales

Consiglio
dei
politecnici
federali

Cussegl da
las scolas
politecnicas
federalas

Board of the
Swiss Federal
Institutes
of Technology

ETH-Rat, Haldeliweg 15, 8092 Zürich

Kommission für Wissenschaft, Bildung
und Kultur des Nationalrats (WBK-N)
Herr NR Roman Hug, Kommissionspräsident
CH-3003 Bern
Per Mail an: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Zürich, 18.05.2026 / CC

**Vernehmlassung zur Pa. Iv. Christ 21.426; Mehr Ressourcen und Anreize für die 3R-Forschung:
Stellungnahme des ETH-Rats**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum
Gesetzesentwurf der WBK-N zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.426.

Der ETH-Rat und die Institutionen des ETH-Bereichs **begrüssen** die vorgestellte Zielsetzung –
Ressourcen und Anreize für Alternativen zu Tierversuchen (3R-Forschung) zu stärken – explizit. Der
Förderung einer Kultur der gemeinsamen Verantwortung für das Tierwohl und einer kontinuierlichen
Verbesserung der Standards im Tierschutz kommt an den Institutionen des ETH-Bereichs ein
gewichtiger Stellenwert zu.

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst verschiedene Aspekte, darunter die Definition der 3R, die
Transparenz von Tierversuchen, die Förderung der 3R sowie die Beschleunigung des
Bewilligungsprozesses. **Während wir im Grundsatz alle Aspekte begrüssen, möchten wir Ihnen
insbesondere zu den Aspekten Transparenz und Bewilligungsprozess verschiedene
Änderungsanliegen unterbreiten.**

Definition der 3R

Wir begrüssen den Artikel 3 Bst. d zur Einführung des 3R-Begriffs im Tierschutzgesetz (TSchG).
Allenfalls könnte hinsichtlich der Wahl der konkreten Begrifflichkeiten auch eine Abstimmung mit dem
3R Kompetenzzentrum Schweiz vorgenommen werden.

ETH-Rat

Haldeliweg 15, 8092 Zürich
Hirschengraben 3, Postfach, 3011 Bern
T +41 58 856 86 82, www.ethrat.ch

Prof. Dr. Michael O. Hengartner
T +41 58 856 86 01
michael.hengartner@ethrat.ch

Transparenz von Tierversuchen

Mit dem neu gestalteten Artikel 20a TSchG will die Kommission die Information der Öffentlichkeit stärken und dazu insbesondere so genannte «nichttechnische Projektzusammenfassungen» einführen.

Wir erachten das Anliegen der umfassenderen Information der Bevölkerung über den Einsatz von Tieren in der Forschung als sinnvoll und relevant, nicht aber die vorgeschlagene Umsetzung und beantragen deshalb die Streichung des Artikels 20a gemäss Entwurf.

Begründung:

- Nichttechnische Zusammenfassungen, wie in Nachbarländern vorhanden, vermögen nur sehr oberflächliche Informationen zu liefern und basieren bezüglich Zahlen und Belastungen auf Plänen und Eventualitäten. Dies würde zu einem verzerrten Bild der tatsächlich durchgeführten Forschungsprojekte führen und nicht zur besseren Information der Öffentlichkeit beitragen. So stellt z.B. die Anzahl der einzusetzenden Tiere pro Tierart (Abs. 2, Bst. c) eine Maximalzahl dar. In der Praxis bleibt ein erheblicher Teil der Kontingente ungenutzt (siehe Grafik in der Tierversuchsstatistik 2024, S. 5).
Wir sehen es als zielführender an, Informationen zu Forschungsprojekten über andere Wege zu ermöglichen: so existiert das STAAR (Swiss Transparency Agreement on Animal Research; Kommission der universitären Hochschulen), das unter seinen Mitgliedern die Publikation von Auskünften zu aktuellen Forschungsvorhaben mit viel mehr Hintergrundinformationen fördert. Ebenfalls werden Erkenntnisse durch die Forschenden publiziert – heutzutage oftmals inklusive «Lay Summaries» oder Kurzvideos.
- Die zusätzlich im Artikel 20a erwähnte Option eines öffentlichen Registers für bewilligte Tierversuche (so genannte «Präregistrierung») ist nur für gewisse Arten der Tierforschung relevant und wird derzeit im Rahmen von Projekten des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) vertieft geprüft (siehe Anhang*, S. 5). Diese Ergebnisse und daraus resultierende konkretere Strategien sollten vor einer gesetzlichen Verankerung abgewartet werden.

Die weiteren Artikel (20b, 20c) zur Verbesserung der Transparenz von Tierversuchen unterstützen wir wie vorgeschlagen. Allerdings möchten wir bitten zu **prüfen**, ob trotz der Ergänzung in Art. 20c Abs. 1 Bst. a («sowie im Rahmen von Artikel 20b Absatz 3») weiterhin **sichergestellt** ist, **dass bei der Weitergabe von Daten an Dritte zur Auswertung keine Personendaten oder Informationen zu Institutionen weitergereicht werden.**

Förderung der 3R

Wir begrüssen die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 22 TSchG Abs. 2, 3, 4 zur Förderung der Erforschung und Anwendung von 3R-Methoden.

Präzisierung: Wir regen an, die im geltenden Recht zurzeit erwähnte «Forschung» weiterhin in der Kapitelüberschrift zu nennen:

3. Kapitel: Unterstützung von tierschutzrelevanter *Forschung und Massnahmen*

Beschleunigung des Bewilligungsprozesses

Zurzeit ist der Vollzug je nach Kanton und Sprachregion unterschiedlich ausgestaltet. In der Westschweiz ist – basierend auf Erfahrungen der EPFL – eine klare Kompetenzaufteilung zwischen Veterinäramt und Kantonalen Tierversuchskommissionen Standard. Auch können Unklarheiten gezielt

und falls angezeigt in direktem Austausch angegangen werden. Ein Minderheits-Rekursrecht existiert nicht. Damit entspricht der aktuelle Vollzug schon fast dem nun neu vorgeschlagenen Modell. Aus dieser Perspektive wäre eine Gesetzesanpassung nicht notwendig.

Basierend auf den Erfahrungen der Institutionen des ETH-Bereichs im Raum Zürich sind Rückfragen und Austausche in der Praxis hingegen oftmals erschwert und das existierende Minderheits-Rekursrecht hat eine spürbare Präsenz. Aus dieser Perspektive ist die von der WBK-N vorgeschlagene Neuregelung **im Grundsatz zu begrüßen**. Wir möchten aber nachfolgende **Präzisierungen** vorschlagen:

Art. 33a Fachsekretariat für Tierversuche

² Das Fachsekretariat prüft die Gesuche bezüglich Vollständigkeit, Versuchsziel sowie der **instrumentellen Unerlässlichkeit** des Tierversuchs.

⁴ Der Bundesrat **unterstützt eine einheitlichen Vollzugspraxis der Fachsekretariate und** kann zusätzliche Anforderungen an das Fachsekretariat bestimmen.

Begründung:

- Keinesfalls soll mit der Neuregelung zusätzlicher Bürokratieaufbau entstehen, der die Prozesse entgegen den Intentionen verkompliziert und verlangsamt. Um einer **Duplikation der Beurteilungsaufgaben entgegenzuwirken**, erachten wir es deshalb als zentral, dass die Prüfung durch die Fachsekretariate sich auf die instrumentelle Unerlässlichkeit des Tierversuchs konzentriert (= ist die gewählte Methode notwendig, so belastungsarm wie möglich und geeignet, um die Fragestellung zu beantworten?). Die Prüfung der finalen Unerlässlichkeit (=ergibt die ethische Begutachtung, dass die geplante Belastung durch den zu erwartenden Erkenntnisgewinn gerechtfertigt ist?) ¹ erfolgt im Rahmen der Güterabwägung und liegt in der Zuständigkeit der Kantonalen Kommission für Tierversuche. Diese wichtige Unterscheidung kann ggf. auch im Rahmen der Erläuterungen vertieft werden.
- Auch wenn der Vollzug des Tierschutzgesetzes durch die Kantone erfolgt, erachten wir es doch als sehr wichtig, dass ein **schweizweit einheitlicher Vollzug** angestrebt wird. Die Vorlage der WBK-N betont dieses Ziel mehrfach (insb. Art. 33a, Abs. 3). Unserer Ansicht nach sollte dies noch stärker verankert werden, indem der **Bund** in Art. 33a Abs. 4 explizit mit der Unterstützung dieser einheitlichen Vollzugspraxis betraut wird (z.B. durch Vollzugshilfen o. Ä.).

Ferner:

- In den Erläuterungen zu Artikel 33a sollten zudem die erwähnten **Fachkompetenzen** der Fachsekretariate zumindest ansatzweise definiert sein. So müsste Fachkenntnis für z.B. 3R, Statistik, Anästhesie/Analgesie sowie idealerweise biomedizinische Forschungserfahrung vorhanden sein. Es wäre zudem wünschenswert, dass sich die Fachpersonen auch mit Nicht-Standard-Organismen auskennen (z.B. Fische und Panzerkrebse).
- Im Rahmen der Umsetzung wäre es sinnvoll, wenn **interkantonale Fachsekretariate** geografisch und organisatorisch mit den interkantonalen Tierversuchskommissionen übereinstimmen, damit ineffiziente Parallelstrukturen vermieden werden.

Ebenfalls mit dem Anliegen eines verbesserten Bewilligungsprozesses zusammen hängt die Ergänzung des Artikel 34 TSchG zur Kantonalen Kommission für Tierversuche. Auch diese Überlegungen

¹ Vgl. Swiss Academies of Arts and Sciences (2022) Weighing of interests for proposed animal experiments. Guidance for applicants. Swiss Academies Communications 12 (3).

unterstützen wir im Grundsatz, möchten aber **zwei Änderungsanträge stellen**, um das genannte Ziel zu erreichen:

Art. 34 Kantonale Kommission für Tierversuche

¹ Die Kantone bestellen je eine aus mindestens ~~fünf~~ **sieben** Fachleuten zusammengesetzte Kommission für Tierversuche, die von der Bewilligungsbehörde unabhängig ist und in der Kompetenzen zu 3R, Ethik und Forschen mit Tieren sowie Tierschutzorganisationen angemessen vertreten sind. Mehrere Kantone können eine gemeinsame Kommission einsetzen.

² Die Kommission prüft die Gesuche **insbesondere** bezüglich deren Zulässigkeit aufgrund der Güterabwägung und stellt Antrag an die Bewilligungsbehörde. Sie wird für die Kontrolle der Versuchstierhaltung und der Durchführung der Versuche beigezogen. Die Kantone können ihr weitere Aufgaben übertragen.

Begründung:

- Wir begrüßen die Aufführung einer Mindestzahl von Mitgliedern der kantonalen Tierversuchskommissionen, erachten sie mit fünf Personen aber als zu tief angesetzt. Stattdessen schlagen wir **sieben Personen** vor. Die Durchführung der Güterabwägung bzw. der Prüfung der finalen Unerlässlichkeit erfordert ein fachlich breit zusammengesetztes Gremium (inkl. Kompetenzen im Bereich 3R), um die ethische Beurteilung aus verschiedenen Perspektiven zu diskutieren und tragfähige Resultate zu generieren.
- Die Aufgabenteilung zwischen den neu vorgeschlagenen Fachsekretariaten und den Tierversuchskommissionen ist unserer Ansicht nach zentral (siehe Argumente zu Art. 33a). Durch die Kommission wird die Güterabwägung, also die Prüfung der finalen Unerlässlichkeit, vorgenommen. Mit der Streichung von «insbesondere» wird diese **Aufgabenteilung konsequent umgesetzt** und Doppelspurigkeiten vermieden, da ansonsten die Fachsekretariate, wie im heutigen System, viele Aspekte der Fachbeurteilung an die Kommissionen übertragen könnten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Michael O. Hengartner
Präsident

*Anhang (siehe Argumentation zu Art. 20a)

Abklärungen zur Präregistration im Bereich der Tierversuche, im Rahmen des BLV Projektes:
<https://www.aramis.admin.ch/Texte/?ProjectID=52308> mit folgenden zwei Befunden:

<https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2025.11.07.687141v1.full>

*There is a risk of changing policies too far or prematurely before the potential costs and benefits for innovation and research quality, and the practical implications of preregistration have been understood by all parties involved. There is, therefore, an urgent need to evaluate the perceived strengths, weaknesses, opportunities, and threats of preregistration in animal research. As part of a project to address these different aspects, we conducted the present **survey** among all animal study directors registered in Switzerland.*

...

*Preregistration is arguably among the most impactful practices promoted by the Open Science movement. While it has long been established as standard practice in human clinical trials and is increasingly taken up in other fields of research, preregistration has not been widely adopted in animal research. Given the limited knowledge of preregistration among animal scientists in Switzerland, as revealed by this study, comprehensive education and efforts to increase awareness are necessary before the research community would consider adopting preregistration. The widespread skepticism and resistance among specific subgroups of researchers – particularly those with no prior preregistration experience, greater research seniority, and those working in biomedical research – highlight the need for **tailored strategies**. Addressing key concerns, such as the **bureaucratic burden and time constraints faced by animal researchers, and providing them with institutional support and adequate resources, would represent essential steps** toward the successful implementation of preregistration in Switzerland and possibly elsewhere.*

<https://assets-eu.researchsquare.com/files/rs-8194213/v1/1097c328-9f35-4613-90b8-b4e4be7abf04.pdf?c=1771232578>

Conclusion:

Preregistration remains largely uncommon and underused within animal research. While researchers with previous preregistration experience tend to recognize its value, those who have not yet engaged in it remain hesitant and often unconvinced of its benefits. Increasing awareness, addressing misconceptions, and providing targeted training and institutional support appear to be crucial for its wider adoption. In addition, simplifying procedures and linking reregistration to the existing authorization procedure may help reduce administrative barriers and encourage broader engagement.

Nevertheless, our findings show that preregistration should remain voluntary and incentive-based to ensure acceptance and avoid opposition from the research community.